

- Feuerstätten für feste Brennstoffe - Planung, Anforderungen & Ausführung -

Sehr geehrte Bauherrschaft,

die von Ihnen geplante Maßnahme (Errichtung oder Änderung einer Feuerungsanlage) ist ein **Bauvorhaben**, das der Beurteilung durch den in der **Hessischen Bauordnung** (HBO § 68 Abs.6 sowie § 83) benannten **Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen** (bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in) bedarf.

Die Beurteilung und die Bescheinigung sind nach Hess. Verwaltungskostenordnung ((VwKostO, vom 09.11. 2012 (GVBl. S.484, 2013 S.44; zul. geä. 28. Januar 2020 (GVBl. S.98)) **gebührenpflichtig**.

Um nach der Fertigstellung Ihrer neuen Anlage die nach **§§ 66, 68 Abs.6 u. Anl.V Nr.4 HBO** vor einer dauerhaften Inbetriebnahme erforderliche **sichere Benutzbarkeit der Energieerzeugungsanlagen** bescheinigen zu können, ist eine Stellungnahme **vor** Baubeginn notwendig.

Hierbei werden der Aufstellraum, die Abgasanlage (Schornstein) sowie die Versorgung mit der für die Verbrennung notwendigen Luft überprüft und gegebenenfalls notwendige Änderungen erfasst.

Um den zügigen, möglichst mängelfreien Ablauf der Bauarbeiten sicherzustellen, können dem jeweiligen Bauzustand entsprechende Bauzustandsprüfungen erforderlich sein:

- Zwischenbesichtigung vor Verkleidung von Abgasanlagen im Dach-/Deckenbereich oder bei Wanddurchführungen durch brennbare Bauteile
- Einsichtnahme des Aufbaus von vor Ort errichteten Feststoff-Feuerstätten (Kaminöfen, Heizeinsatz, Kachelöfen o.ä.)

Nicht einsehbare und/oder unklare Bereiche können dazu führen, das die **sichere Benutzbarkeit** nach **Hess. Bauordnung** nicht bescheinigt werden kann und die Anlagen nicht genutzt werden können. Eine rechtzeitige Terminvereinbarung vermeidet Verzögerungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1.BImSchV.) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S.38) weitere Anforderungen durch den Betreiber zu beachten und einzuhalten sind; insbesondere die Anforderungen nach §14 Überwachung neuer und wesentlich geänderter Feuerungsanlagen, §19 Ableitbedingungen für Abgase und §20 Anzeigen und Nachweise.

Feuerstätten für feste Brennstoffe sind aufgrund des entstehenden **Ruß** bei der Verbrennung mitverantwortlich für den **Feinstaub** in der Umwelt. Aus diesem Grund wurden in der *Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1.BImSchV; v. 26.01.2010)* erhöhte Anforderungen hinsichtlich des Schadstoffausstoß und des Wirkungsgrads an diese Feuerstätten gestellt. Kaminöfen müssen seit dem 01.01.2015 die **Stufe 2** der in der 1.BImSchV. festgelegten Grenzwerte für den Staub und Kohlenmonoxidgehalt (CO) einhalten.

Prinzipielle Anforderungen

Abgasanlagen

Die Abgasanlage (Schornstein) muss für die geplante Feuerstätte geeignet sein. Bestandsschornsteine müssen unter Umständen saniert werden. Es ist ein Funktionsnachweis mittels Berechnung nach EN13384-1 (Querschnittsberechnung von Abgasanlagen) vorzulegen. Die Eignung der Bauteile ist durch die Leistungserklärungen der Hersteller nachzuweisen.

Im Gebäude muss der Abstand der Schornsteinaußenseiten zu brennbaren Baustoffen mind. 50mm betragen. Der Zwischenraum muss belüftet sein bzw. ist durchgehend offen zu halten. Dies gilt gleichfalls für Einbaumöbel oder andere brennbare Bauteile, die flächig an die Schornsteinaußenseiten im Gebäude grenzen. Besondere Konstruktionen wie z.B. eine erhöhte Dämmung des Daches können zusätzliche Maßnahmen erforderlich machen.

Im Bereich von Dachbalken aus Holz, können die Zwischenräume mit einem formbeständigen, nicht brennbaren Baustoff geringer Wärmeleitfähigkeit ($\lambda = \leq 0,04 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$) ausgefüllt werden. Als Nachweis ist die bauaufsichtliche Zulassung des verwendeten Dämmstoffes erforderlich.

Verbindungsstücke (Ofenrohr) müssen zu **brennbaren Bauteilen** einen Abstand von mind. 40 cm einhalten. Die Leistungserklärung des Herstellers des Abgasrohres kann andere Abstandsmaße zulassen. Die Revision und Reinigung der Verbindungsstücke muss möglich sein.

Feuerstätten

Der Abstand, den der Kaminofen einhalten muss, ist in der **Aufstellanleitung** beschrieben. In der Regel sind es 20-40 cm. Maßgeblich sind die Angaben in der Aufstellanleitung, die vor Ort vorliegen muss.

Brennbare Fußböden im Bereich der Feuerraumtür sind durch einen ausreichend nichtbrennbaren Belag nach vorn **50 cm** und seitlich **30 cm** zu schützen.

Revisionsöffnungen in Abgasanlagen

Der Abstand brennbarer Bauteile zu Revisionsöffnungen von Abgasanlagen (Schornstein) beträgt mind. 40 cm. Brennbare Bodenbeläge sind mit nichtbrennbaren Baustoffen (Blech o.a.) entsprechend zu schützen (50 cm nach vorn, seitlich mind. 30 cm; ab den Außenkanten der Revisionsöffnung).

Vor den Revisionsöffnungen ist ausreichend Raum für den Zugang und die Handhabung von Werkzeugen u. Prüfgeräten erforderlich.

Ohne Luft kein Feuer – die Verbrennungsluft

Feuerstätten dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, deren **Rauminhalt** und **natürlicher Luftwechsel** (Fenster oder Tür ins Freie) sicherstellen, dass der Feuerstätte ausreichend Verbrennungsluft zugeführt wird oder eine **Belüftungsöffnung von mind. 150 cm² von außen** haben. Alternativ kann die Verbrennungsluft auch über eine dichte Leitung direkt in die Feuerstätte (sie muss dafür geeignet und geprüft sein) geführt werden.

Der **gleichzeitige** Betrieb von **Feuerstätten** und **Raumluft absaugenden Einrichtungen** (Dunstabzugshaube, Badentlüftung, Entlüftungsanlage, etc.) in derselben Wohnung ist nicht zulässig, da die **Ventilatoren** einen **höheren Unterdruck** als der Schornstein erzeugen und somit die **giftige Abgase** in die Wohnung gelangen. Ein gefahrloser Betrieb kann nur erfolgen und genehmigt werden, wenn eine der folgenden Möglichkeiten gegeben ist:

1. Es wird eine **Umluft**-Dunstabzugshaube verwendet.
2. Die Dunsthaube oder der Ventilator werden über einen **Fensterkontakt** so geschaltet, dass sie nur bei geöffnetem Fenster in Betrieb gehen können.
3. Es wird ein **Zuluftelement** eingebaut, durch das die abgeführte Luft automatisch nachströmen kann.
4. Eine **Differenzdrucküberwachung** schaltet die Lüftungsanlage bei zu hohem Unterdruck ab.

Ruß und Staub

Feuerstätten feste Brennstoffe (Holz/Holzpellet/Kohle) erzeugen **Ruß** und **Feinstaub** bei der Verbrennung. Es liegt in der Natur der Sache, dass im Bereich der Revisionsöffnungen und Feuerstätte bei Reinigungsarbeiten Staub und Ruß in geringer Menge anfallen können. Dies sollte bei der Gestaltung der Bereiche berücksichtigt und Materialien gewählt werden, die eine einfache Entfernung der Rückstände ermöglichen. Auch muss für die Überprüfungs- und Reinigungsarbeiten und die benötigten Werkzeuge ausreichend Platz vor den Revisionsöffnungen vorhanden sein.

Für Fragen und Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Auszug 1.BImSchV. v. 26.01.2010

§ 4 Allgemeine Anforderungen

(1) Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe dürfen nur betrieben werden, wenn sie sich in einem ordnungsgemäßen technischen Zustand befinden. Sie dürfen nur mit Brennstoffen nach § 3 Absatz 1 betrieben werden, für deren Einsatz sie nach Angaben des Herstellers geeignet sind. Errichtung und Betrieb haben sich nach den Vorgaben des Herstellers zu richten.